

Regierungsratsbeschluss

vom 7. März 2006

Nr. 2006/468

Stiftung Goldener Schnitt, Oensingen Aufhebung, Löschung im Handelsregister

1. Feststellungen

Mit öffentlicher Urkunde vom 1. Juni 1988 wurde die "Stiftung Goldener Schnitt", mit Sitz in Oensingen, errichtet. Die Stiftung bezweckt:

"... die Förderung der bildenden Künste. Zur Realisierung dieses Zwecks kann sie insbesondere Künstler mit Stipendien finanziell unterstützen, für Künstler Ausstellungen organisieren oder Ausstellungsmöglichkeiten verschaffen, eine eigene Galerie betreiben, eine eigene Bildungsstätte betreiben, Liegenschaften erwerben und veräussern. Die Stiftung hat ihre Leistungen im Sinne einer gemeinnützigen Organisation allen Stiftungsdestinatären zu den Selbstkosten zu erbringen. Dies gilt insbesondere für die Organisation von Ausstellungen sowie das Betreiben einer eigenen Galerie."

Weil in Ermangelung finanzieller Ressourcen die beabsichtigten Stiftungszwecke nicht erfüllt werden können, hat der Stiftungsrat in seinen Sitzungen vom 17. September und vom 22. Oktober 2005 beschlossen, die Stiftung aufzulösen. Der Stiftungsrat hat beschlossen, den Liquidationsüberschuss auf eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution zu übertragen. In der Folge hat die "Stiftung Goldener Schnitt" am 21. Dezember 2005 ihr gesamtes Vermögen von 263'143.10 Franken auf die "Stiftung 'Edith Maryon' zur Förderung sozialer Wohn- und Arbeitsstätten", mit Sitz in Arlesheim (BL), übertragen. Die "Stiftung 'Edith Maryon' zur Förderung sozialer Wohn- und Arbeitsstätten" hat mit Brief vom 8. Februar 2006 bestätigt, dass die von der "Stiftung Goldener Schnitt" übernommenen Mittel für gleiche oder ähnliche Zwecke verwendet werden, wie sie durch die Zweckumschreibung in den Statuten der "Stiftung Goldener Schnitt" vorgegeben sind. Die aktuelle Zweckumschreibung der "Stiftung 'Edith Maryon' zur Förderung sozialer Wohn- und Arbeitsstätten" deckt diesen Verwendungszweck auch ab.

2. Erwägungen

Gemäss Art. 84 Abs. 2 ZGB hat die Aufsichtsbehörde dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwendet wird. Der Stiftungsrat hatte an seinen Sitzungen vom 17. September und 22. Oktober 2005 beschlossen, die "Stiftung Goldener Schnitt" aufzuheben und den Liquidationserlös auf eine steuerbefreite und gemeinnützige Institution zu übertragen. In der Folge hat die "Stiftung Goldener Schnitt" am 21. Dezember 2005 ihr gesamtes Vermögen von 263'143.10 Franken auf die "Stiftung 'Edith Maryon' zur Förderung sozialer Wohn- und Arbeitsstätten", mit Sitz in Arlesheim (BL), übertragen. Die "Stiftung 'Edith Maryon' zur Förderung sozialer Wohn- und Arbeitsstätten" hat mit Brief vom 8. Februar 2006 bestätigt, dass die von der "Stiftung Goldener

Schnitt" übernommenen Mittel für gleiche oder ähnliche Zwecke verwendet werden, wie sie durch die Zweckumschreibung in den Statuten der "Stiftung Goldener Schnitt" vorgegeben sind. Die aktuelle Zweckumschreibung der "Stiftung 'Edith Maryon' zur Förderung sozialer Wohn- und Arbeitsstätten" deckt diesen Verwendungszweck auch ab.

Die "Stiftung Goldener Schnitt" ist somit vermögenslos und kann im Handelsregister gelöscht werden. Die Aufsichtsbehörde hat am 24. Februar 2006 die Schlussrechnung der "Stiftung Goldener Schnitt" zur Kenntnis genommen.

3. Beschluss

Gestützt auf Artikel 88 Abs. 1 und Art. 89 Abs. 2 ZGB (SR 210), §§ 49 und 52 Abs. 1 EG ZGB (BGS 211.1), Art. 104 Handelsregisterverordnung (SR 211.411) und § 43^{bis} des Gebührentarifs (BGS 615.11)

- 3.1. In Anwendung von Art. 88 Abs. 1 ZGB wird die "Stiftung Goldener Schnitt", mit Sitz in Oensingen, aufgehoben. Die Liquidation der Stiftung ist abgeschlossen.
- 3.2. Das Kantonale Handelsregisteramt in Klus-Balsthal wird ersucht, die "Stiftung Goldener Schnitt", mit Sitz in Oensingen, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses im Handelsregister zu löschen.
- 3.3. Die Gebühr für diesen Beschluss ist bereits abgegolten.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Berufliche Vorsorge und Stiftungsaufsicht (5)
Handelsregisteramt des Kantons Solothurn, Schmelzihof, 4710 Klus-Balsthal (mit dem Hinweis, dass der Eintritt der Rechtskraft von der Aufsichtsbehörde mitgeteilt wird)
Steueramt des Kantons Solothurn, Abt. Juristische Personen

Stiftung Goldener Schnitt, Herr Jean Riggenbach, z.H. Stiftungsrat, Schlosstrasse 57, 4702
Oensingen (70.0560.010.822)